Rechtliche Hinweise

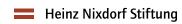




Ein Programm der



Deutsche Kinderund Jugendstiftung Gefördert durch



Rechtliche Hinweise

Steuerrecht, Markenschutz oder Haftung – im Folgenden werden wir Ihnen einen kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen von Schüler:innenfirmen geben. Zum Teil gelten in den verschiedenen Bundesländern etwas unterschiedliche Regelungen, deshalb ist es sinnvoll, sich hierfür an die regionalen Beratungsstellen zu wenden, sofern es sie gibt. Weiterführende Informationen und die entsprechenden Partner vor Ort finden Sie auf unserer Website www.startup-zukunft.de.

Bei allen rechtlichen Punkten sollte bedacht werden, dass der Sinn einer Schüler:innenfirma primär darin besteht, Kindern und Jugendlichen einen Lern- und Erfahrungsort mit hohem Realbezug und größtmöglicher Verantwortungsübernahme zu bieten. Das Geldverdienen ist sekundär und Mittel zum pädagogischen Zweck. Die Schule bleibt in diesem Konstrukt ein notwendiger Schutzraum.

Diese rechtlichen Hinweise wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es wird jedoch keinerlei Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen übernommen.

Anerkennung als Schulprojekt

Sobald die Idee für die Gründung einer Schüler:innenfirma Fahrt aufnimmt, ist es notwendig, dass sie als Schulprojekt mindestens durch die Schulleitung offiziell anerkannt wird. Damit ist sie anderen Schulprojekten, etwa Arbeitsgemeinschaften, gleichgestellt. In einer **Kooperationsvereinbarung** der Schüler:innenfirma mit der Schule und dem Schulförderverein bzw. Schulträger sollte die Zusammenarbeit geregelt werden. Die regionalen Beratungsstellen halten dafür häufig Muster bereit.

Eine Schüler:innenfirma ist ein besonderes schulisches Projekt. Die Schüler:innen haben z. T. außerhalb der Schule zu tun, schließen Kaufverträge ab und nehmen an Fortbildungen teil. Insofern ist das **Einverständnis der Eltern** in schriftlicher Form eine wichtige Voraussetzung. Wie auch für andere Schulprojekte gilt für Schüler:innenfirmen, dass mindestens eine volljährige Person, die bestenfalls zum pädagogischen Personal der Schule gehört, die **Aufsichtspflicht** im Projekt übernimmt.

Verträge abschließen

Schüler:innen von sieben bis siebzehn Jahren sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können daher keine Verträge für die Schüler:innenfirma abschließen. Daher ist es erforderlich, dass eine erwachsene Person sich bereit erklärt, für die Schüler:innenfirma Rechtsgeschäfte abzuschließen. Zu Beginn sollte gemeinsam mit der Schulleitung und ggf. dem Träger der Schüler:innenfirma geklärt werden, welche Befugnisse diese Person haben soll. In einer schriftlichen Vollmacht sollte geregelt werden, in welchem Umfang und welche Arten von Verträgen von ihr geschlossen werden dürfen. Es ist sinnvoll diese Befugnisse in der Einverständniserklärung der Eltern ebenfalls darzustellen. Die aufsichtsführende Person muss nach außen deutlich machen, dass sie für die Schüler:innenfirma und nicht in eigenem Namen Verträge schließt. Nur so kann sie vermeiden, dass sie persönlich haftet.

Steuerrechtliche Informationen

Wenn im Rahmen Ihrer Schüler:innenfirma regelmäßige Einnahmen erzielt werden, müssen diese steuerrechtlich verantwortet werden. Die Bundesländer haben unterschiedliche rechtliche Rahmen für Schüler:innenfirmen entwickelt. Informieren Sie sich daher bei Ihrer regionalen Beratungsstelle im Netzwerk von Startup Zukunft!.

In einigen Bundesländern ist es üblich, Schüler:innenfirmen als Teil des **Schulfördervereins** zu betreiben, da
ihr Betrieb aufgrund des pädagogischen Ziels meist
dem Vereinszweck entspricht. Bestenfalls ist die Arbeit
einer Schüler:innenfirma in der Satzung verankert. Dann
sind die Umsätze der Schüler:innenfirma als Umsätze
des Vereins zu behandeln. Sofern der Verein die gesetzlichen Umsatzgrenzen nicht überschreitet, kann auf die
Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) zurückgegriffen
werden. Die Schüler:innenfirma schließt mit dem Schulförderverein eine Kooperationsvereinbarung, in der die
Zusammenarbeit geregelt ist, und meldet ihm am Ende
des Geschäftsjahres ihre Umsätze und Einnahmen.
Praktische Tipps dazu finden Sie auf unserer Website
www.startup-zukunft.de.

In anderen Bundesländern sind die **Schulträger** – in der Regel die Gemeinden – die steuerrechtlich Verantwortlichen. In Niedersachsen sind die Leistungen aller Schüler:innenfirmen dem Land als Steuerpflichtigem zuzurechnen.

Auch durch den Einsatz des Netzwerks *Startup Zukunft!* wurde in einem Anwendungserlass zu § 4 Nr. 21 a UStG geregelt, dass Leistungen von Schüler:innenfirmen und

Schüler:innengenossenschaften, die **rechtlich unselbständig**, in die Organisationsstruktur der Schule integriert sind und in denen im Rahmen von unternehmerischen Schulprojekten ökonomisches Handeln gelehrt wird, unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit sind. Die Ausgestaltung dessen wird während der Erstellung dieser Broschüre diskutiert. Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Website.

Sollten keine regelmäßigen Einnahmen vorgesehen sein, zum Beispiel weil die Tätigkeit der Schüler:innenfirma mit einem Produktprototypen oder einem Testverkauf endet, ist dieses Vorgehen nicht notwendig.

Dokumentation des wirtschaftlichen Handelns

Weil die Finanzämter das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung des wirtschaftlichen Handelns haben, müssen entsprechende Belege existieren und 10 Jahre an einem mit der Schulleitung oder dem Schulförderverein abgestimmten Ort aufgehoben werden. Das heißt, dass Schüler:innenfirmen mindestens über eine schriftliche einfache **Buchführung** (Ein- und Ausgaben) verfügen müssen. Hierzu gehören auch die Belege (z. B. Rechnungen, Quittungen). Umsatz und Gewinn müssen mindestens jährlich dem steuerrechtlich Verantwortlichen angezeigt und ggf. belegt werden.

Konkurrenz zu realen Unternehmen

Eine Schüler:innenfirma darf nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sein, der Einrichtung zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu steuerpflichtigen Tätigkeiten gewerblicher Unternehmen stehen. Schüler:innenfirmen sind keine realen Unternehmen, sondern Schulprojekte und damit in der Regel nicht anmeldepflichtig. Es kann dennoch sinnvoll sein, die Industrie- und Handelskammer (IHK) oder die Handwerkskammer (HWK) über die Schüler:innenfirma zu informieren und hier ggf. auch von Angeboten oder Ressourcen zu profitieren (z. B. Räumlichkeiten, Informationen, Kontakt zu Unternehmen aus der Region). Je nach Geschäftsidee der Schüler:innenfirma, ist es empfehlenswert das Gespräch mit Unternehmen zu suchen, die eine direkte Konkurrenz vermuten könnten. Eventuell sind Kooperationen möglich und sinnvoll. Zudem muss nach außen, etwa auf Werbung, Rechnungen und Internetauftritten, deutlich werden, dass es sich um eine Schüler:innenfirma handelt. Wir empfehlen, die Orientierung an realen Rechtsformen (GmbH, eG oder AG) nicht als Namenszusatz nach außen zu kommunizieren, damit keine Verwechslung mit realen Unternehmen besteht.

Arbeitsschutz und Sicherheitsbestimmungen

Entsprechende Vorschriften sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Wichtig ist es, mit den zuständigen Behörden bzw. Institutionen in Kontakt zu treten. Beispielsweise ist das örtliche Bauamt für den Brandschutz und das Gesundheitsamt für Hygiene zuständig. Für die Einhaltung von Arbeitsschutzregelungen ist die Schulleitung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlich. Insbesondere für den Umgang mit Lebensmitteln (Hygiene und Kennzeichnung) finden Sie auf unserer Website weiterführende Informationen.

Patent- und Markenrecht

Hinsichtlich der Produkte und der Namen der Schüler:innenfirma ist zu beachten, dass das Kopieren bereits existierender Produkte und Marken nicht zulässig ist. Auch Slogans und Logos unterliegen dem Markenrecht. Hilfreich ist die Website des Deutschen Patent- und Markenamtes, um nachzusehen, inwiefern beispielsweise Namen oder Logos geschützt sind.

Schenkungen, Spenden sind nach Prüfung durch die Schulleitung und die steuerrechtlich verantwortlichen, wie durch den Schulträger oder den Schulförderverein, möglich.

Eigenes Konto

Ein Konto ist für Schüler:innenfirmen durchaus sinnvoll. Die Schüler:innen lernen den Umgang mit unbarem Geld, zumal Rechnungen in der Regel unbar beglichen werden. Sie übernehmen Verantwortung für die Kontoführung, tätigen Überweisungen und agieren professionell. Zudem wird verhindert, dass keine oder nur geringe Bargeldbestände in der Schule aufbewahrt werden müssen. Die Einrichtung eines Kontos muss mit dem Träger des Projekts abgestimmt sein. Es ist darauf zu achten, dass es nur im Guthaben geführt werden darf. Die Schüler:innenfirma selbst ist kein rechtsfähiges Subjekt und darf kein Konto eröffnen. Dies muss der rechtliche Träger der Schüler:innenfirma übernehmen. Das Konto kann beispielsweise als Unterkonto des Schulfördervereins gemeinsam vom Schulförderverein, einem Mitglied der Schüler:innenfirma sowie der volljährigen Projektbegleitung eingerichtet werden. So wird festgelegt, wer Geld abheben und Kontoauszüge holen darf. In Niedersachsen können Schulen zum Beispiel für die Schüler:innenfirmen analog zum bestehenden Schulgirokonto ein weiteres Girokonto bei örtlichen Geldinstituten eröffnen.

Urheberrecht, GEMA und Rundfunkbeitrag

Entsprechende Regelungen sind zu beachten. Oftmals hat das Land oder der Schulträger Vereinbarungen mit der GEMA und dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice getroffen.

Versicherungsschutz

Grundsätzlich ist das Handeln einer Schüler:innenfirma in der Schule und im schulischen Umfeld versichert. Bei Unfällen mit Personen greift die gesetzliche Unfallversicherung. Vorausgesetzt wird, dass alle auch sonst für den Schulbetrieb notwendigen Regeln eingehalten werden. Das Inventar der Schüler:innenfirma ist über den Schulträger versichert. In Absprache mit dem Schulförderverein kann dieser auch Inventar versichern, das ggfs. im Zuge des Betriebs der Schüler:innenfirma angeschafft wurde.

Haftung

Alle Rechtsgeschäfte, die durch Schüler:innen eingegangen werden, müssen vor dem Hintergrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen gesehen werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass vom Produktangebot der Schüler:innenfirma keine Gefährdungen ausgehen, die Haftungsansprüche auslösen können. Insofern gibt es einige Geschäftsideen, die wir aus versicherungstechnischen Gründen ablehnen würden. Dazu gehören beispielsweise Serviceleistungen für Privathaushalte (darunter Gassi-Service, Babysitting, ...), Verkauf von selbst hergestelltem Speiseeis oder eine Fahrradwerkstatt. Rechtsgeschäfte werden durch die begleitende Lehrkraft in Vertretung der Schulleitung, des Schulträgers oder des Schulfördervereins als Träger, eingegangen. Zur Vermeidung einer persönlichen Haftung sollte vor dem Abschluss von Verträgen sichergestellt sein, dass eine entsprechende, diese Rechtshandlungen umfassende Vollmacht des verantwortlichen Trägers vorliegt. Bei bestimmten Geschäftsideen sollte der Abschluss einer Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherung unbedingt geprüft werden. In jedem Fall muss vor Abgabe solcher Produkte an die Kund:innen eine fachkundige Prüfung stattfinden. Im Falle einer Fahrradwerkstatt kann hierfür etwa mit richtigen Unternehmen kooperiert werden.